

Information für den Ausschuss

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 10. Dezember 2012 zum

- a) Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Rentenzahlungen für Beschäftigten in einem Ghetto rückwirkend ab 1997 ermöglichen
- BT-Drucksache 17/10094
- b) Antrag der Abgeordneten Ulla Jelpke, Matthias W. Birkwald, Diana Golze, weiterer und
der Fraktion DIE LINKE.
Renten für Leistungsberechtigte des Ghetto-Rentengesetzes ab dem Jahr 1997 nach-
träglich auszahlen - BT-Drucksache 17/7985

Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen – Arbeitsgruppe AfG

Die Anerkennungsrichtlinie ist eine eigenständige außergesetzliche **Entschädigungsregelung** (Wiedergutmachungsleistung), die eine einmalige Leistung in Höhe von 2000,00 € gewährt. Diese Leistung erfolgt unabhängig von einer ZRBG-Leistung (§ 1 Abs. 2) und wird mit Feststellung der Voraussetzungen als **Einmalsumme** gezahlt. Zielgruppe dabei sind die Verfolgten selbst. Durch die pauschale Anerkennung soll den besonderen Lebensbedingungen bei der Arbeit im Ghetto Rechnung getragen werden. Auch wenn durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts im Juni 2009 und die Neufassung der Richtlinie im Juli und Dezember 2011, die Voraussetzungen beider Regelungen weitestgehend angepasst wurden, gibt es dennoch Unterschiede. Diese liegen z.B. darin, dass bei der Anerkennungsrichtlinie das Ghetto im nationalsozialistischen Einflussgebiet gelegen haben muss und damit über die im ZRBG geforderte Voraussetzung hinausgeht, dass sich das Ghetto auf dem vom Deutschen Reich besetztem oder von diesem eingliederten Gebiet befand. Zudem wird nach dem ZRBG ein Beschäftigungsverhältnis zugrunde gelegt, während für die Zahlung der Anerkennungsleistung ein beschäftigungsähnliches Verhältnis ausreichend ist. Das wirkt sich insbesondere bei der Berücksichtigung von Tätigkeiten von Kindern im Ghetto aus. Diese finden auch dann Berücksichtigung, wenn sie im Rahmen der Tätigkeit der Eltern im Ghetto als eigenständige Hilfsleistungen erbracht wurden. Da es sich bei der Anerkennungsleistung um eine Einmalzahlung han-

delt, ist die Länge bzw. die Zeitdauer/Zeitspanne für die ausgeübte Tätigkeit bzw. die Art der ausgeübten Tätigkeit unerheblich, sofern eine gewisse Regelmäßigkeit unterstellt werden kann. Letztlich sind auch individuelle Verhältnisse für die Anerkennungsleistung nicht entscheidend. Die Anerkennungsleistung ist eine höchstpersönliche Leistung, die nur an den Antragsteller selbst und nicht an einen Dritten (z.B. Bevollmächtigten) gezahlt wird. Ebenso ist der Zeitpunkt der Antragstellung für die Gewährung der Anerkennungsleistung unerheblich, sofern der Antrag zu Lebzeiten des Verfolgten gestellt wurde. Da es sich hier um eine Entschädigungsleistung für den Verfolgten selbst handelt, kommen bei Ableben des Antragstellers nur der überlebende Ehegatte bzw. die noch lebenden Kinder als Zahlungsempfänger in Betracht. Bei Hinterbliebenenrenten gilt der Rentenanspruch frühestens mit dem Todestag als gestellt, wenn der Verfolgte in der Zeit vom 18.06.1997 bis zum 30.06.2003 verstorben ist.

Auch für die Gewährung einer Rente nach dem ZRBG müssen Berechtigte die Wartezeit (Mindestversicherungszeit) nach den allgemeinen Vorschriften erfüllen. Die Anerkennungsleistung ist eine Entschädigungsleistung und als solche unabhängig von der Erfüllung allgemeiner rentenrechtlicher Voraussetzungen bzw. zwischenstaatlicher Sozialversicherungs-/Rentenabkommen. Die Prüfung der Voraussetzungen nach der Anerkennungsrichtlinie lässt sich weitestgehend auf den Ghettoaufenthalt und das beschäftigungsähnliche Verhältnis reduzieren.

Anerkennungsrichtlinie	ZRBG
Ghettos im nationalsozialistischem Einflussbereich	Ghettos im besetzten bzw. eingegliederten Gebiet
Beschäftigungsähnliches Arbeitsverhältnis	Beschäftigungsverhältnis
Einmalige Leistung in Höhe von 2000,00 € wird gezahlt für mit gewisser Regelmäßigkeit ausgeübte Tätigkeiten (Dauer der Tätigkeit dabei unerheblich) im Ghetto	Rentenhöhe abhängig von verschiedenen Faktoren, die nicht nur von der geleisteten Arbeit abhängt (z.B. Dauer der Tätigkeit, Verteilung der Tätigkeiten...)
Tätigkeit von Kindern – hier auch Hilfstätigkeiten (schon eigenständig) aber mit Familienangehörigen	Nur eigenständige Tätigkeiten von Kindern (keine Hilfstätigkeiten mit Familienangehörigen)
Leistung an Dritte nur, wenn zu Lebzeiten Antrag gestellt wurde, dann wird an Ehegatten und Kinder des verstorbenen Antragstellers gezahlt. Antrag kann nur von Verfolgten selbst gestellt werden, nicht von Rechtsnachfolgern.	Zahlung von Hinterbliebenenrenten Bei Hinterbliebenenrenten gilt der Rentenanspruch frühestens mit dem Todestag als gestellt, wenn der Verfolgte in der Zeit vom 18.06.1997 bis zum 30.06.2003 verstorben ist. (Einkommensanrechnung) Hinterbliebene können eigenständigen Antrag stellen.
EVZ-Leistung für die gleiche Tätigkeit steht Anerkennungsleistung entgegen	EVZ-Leistung kein Hinderungsgrund, Zwangsarbeit steht Rentenzahlung jedoch auch entgegen.
Leistungen aus einem System der sozialen Sicherheit stehen spätestens mit RL-Änderung der Anerkennungsleistung nicht mehr entgegen	z.B. deutsch-polnische Rentenabkommen vom 09.10.1975 ist zu beachten
Keine weiteren Zugangsvoraussetzungen, wie z.B. Wartezeit	Keine Rente, wenn Wartezeit nicht erfüllt
Die einmalige Kapitalzahlung wird nicht verzinst.	Anfall von Zinsen